

Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal vom 01.08.2000

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal vom 01.08.2000 und des Beschlusses Nr. 81 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 01.11.2000 erläßt die Gemeinde Leinatal nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Leinatal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a. der überlebende Ehegatte, die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Leinatal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und des Thüringer Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung einer Urne	
- bis zu 10 Tagen	8,- - Euro
- für jeden weiteren Tag	1,-- Euro
Durchführung von Trauerfeiern	25,-- Euro

§ 6

Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Doppelreihengrab- stätte ,Urnenreihengrabstätte sowie Beisetzung im Urnenhain

(1) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab)	205,-- Euro
(2) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	302,-- Euro
(3) Doppelreihengrab	1.104,-- Euro
(4) Urnenreihengrab	230,-- Euro
(5) Beisetzung im Urnenhain	160,-- Euro
(6) Erweiterung des Nutzungsrechts durch Beisetzung einer Aschenurne in einem Reihen- oder Doppelreihengrab	30,- Euro

- | | |
|---|------------|
| (7) Erweiterung des Nutzungsrechts durch
Beisetzung einer weiteren Aschenurne in
einem Urnenreihengrab | 30,-- Euro |
|
 | |
| (8) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an
Grabstätten gemäß § 11 der Friedhofssatzung
werden pro Verlängerungsjahr erhoben | |
| a) Reihengrabstätten | 12,-- Euro |
| b) Doppelreihengrabstätten | 15,-- Euro |
| c) Kindergräber | 8,-- Euro |
| d) Urnenreihengrabstätten | 9,-- Euro |

§ 7

Friedhofsbenutzungsgebühren

Es wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben für

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätten | 7,-- Euro |
| b) Doppelreihengrabstätten | 16,-- Euro |
| c) Kindergräber | 3,-- Euro |
| d) Urnenreihengräber | 4,-- Euro |
| e) Urnenhain | 2,-- Euro |

§ 8

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Reihengrabstätten | 51,-- Euro |
| b) Doppelreihengrabstätten | 92,-- Euro |
| c) Kindergräber | 40,-- Euro |
| d) Urnenreihengräber | 40,-- Euro |

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen
der Gemeinde Catterfeld/Altenbergen vom 01.01.93,
der Gemeinde Engelsbach vom 12.12.94,
der Gemeinde Gospiteroda vom 29.03.93,
der Gemeinde Leina vom 15.10.93 und
der Gemeinde Schönau v.d.W. vom 10.07.92
außer Kraft.

Schönau v.d.W., 04.12.2000

gez. Jansch
Bürgermeister